

SATZUNG der Turn- und Sportgemeinschaft Bad Harzburg

§ 1

Ursprung des heutigen Vereins

Der Verein schloss sich am 22.04.1993 aus den bisherigen Sportvereinen TSG Bündheim-Schlewecke von 1890 e.V. und dem Ballspielverein Bad Harzburg von 1950 e.V. zusammen.

Der Verein ist aufgrund einer Verschmelzung Rechtsnachfolger der Vereine TSG Bündheim-Schlewecke von 1890 e.V. und Ballspielverein Bad Harzburg von 1950 e.V.. Die TSG Bündheim-Schlewecke ist aus den Vereinen TSV Bündheim von 1921, SV Grün-Weiß Schlewecke von 1920 und MTV Schlewecke von 1890 hervorgegangen.

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportgemeinschaft Bad Harzburg von 1890 e.V.“
(Kurzform: TSG Bad Harzburg)

und hat seinen Sitz in Bad Harzburg. Die TSG Bad Harzburg ist in das Vereinsregister der jeweils zuständigen Registerbehörde eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau/gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Konkret ist Zweck des Vereins die Förderung des Sports, so wie zur Zeit in § 52 Abs.2 Nr.21 der Abgabenordnung aufgeführt.

Zweckverwirklichung:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Förderung der Mitglieder durch sportliche Übungen und Leistungen. Für die Trainings- bzw. Übungseinheiten stehen ausgebildete Trainer und Übungsleiter bereit. Außerdem werden den Mitgliedern Sportanlagen nebst Gebäuden zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die TSG ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Anspruch des Mitgliedes

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle in dieser Satzung genannten Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeiten, Arbeitsleistung oder Zeitaufwand, dürfen dennoch im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe von zur Zeit 500 Euro pro Jahr und Person vergütet werden. Ersatz von Auslagen und Aufwendersersatz nach § 670 BGB ist unabhängig hiervon separat durch Einzelabrechnung oder Pauschalierung möglich. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei Austritt noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird auf § 20 hingewiesen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlage

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, dessen Satzung er anerkennt. Die Sparten bzw. Abteilungen sind den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie andere Ordnungen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängender Fragen entstehen, ist zunächst der Ehrenrat als Schiedsgericht zuständig.

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Ehrenrates beim Sportgericht eines dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossenen Fachverbandes Widerspruch zu erheben.

Erst nach Entscheidung durch das Sportgericht eines Fachverbandes kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a. natürliche erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. natürliche jugendliche Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - c. juristische Personen
 - d. Ehrenmitglieder (siehe § 7)
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.) Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme bestimmt das Präsidium. Die Beitragszahlung beginnt am 1. des Monats, mit dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich - ohne Begründung – mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch erheben, über den dann der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch die Zustellung einer schriftlichen Erklärung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen kann, soweit die Mindestmitgliedschaftsdauer bis zum Austritt erfüllt ist.
Die Kündigung wird vom Verein schriftlich bestätigt. Sie ist wirksam, wenn der Kündigende die Bestätigung erhalten hat und vorweisen kann.
 - b. durch Ausschluss

Ein Mitglied, das dieser Satzung zuwider handelt, Vereinsbeschlüsse missachtet oder gegen Gesetz und Sitten verstößt, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Desgleichen kann ein Ausschlussverfahren gegen solche Mitglieder eingeleitet werden, die mit der Zahlung ihrer Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand sind. Gegen den

Ausschluss hat das Mitglied eine Berufungsfrist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses (Tag des Poststempels) beim Ehrenrat. Die Berufung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit.

- 5.) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen per Verlust der Mitgliedschaft haftbar.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaften der bisherigen Vereine bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich bezahlt werden. Das Präsidium kann auf Antrag Beitrags-erleichterungen gewähren. Die Teilnahme am so genannten Lastschriftinzugsverfahren ist erwünscht. Barzahlung ist nur bei jährlicher Zahlungsweise möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. das Präsidium,
- d. der Ehrenrat,
- e. die Jugendvollversammlung und das Jugendforum.

§ 10 Vereinsführung und Haftung

- 1.) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch das Präsidium. Es übt die tatsächliche Geschäftsführung nach § 63 AO aus. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie für die Aufstellung des Jahreshaushalts und dessen Umsetzung. Die Rechnungslegung gegenüber der Jahreshauptversammlung erfolgt durch das Präsidium, das für die Erstellung des Jahresabschlusses sorgt. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis über die Bildung und Entwicklung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen. Zum Präsidium gehören der Präsident und seine Stellvertreter sowie der Sprecher des Finanzteams. Der Sprecher des Finanzteams kann gleichzeitig auch Präsident oder einer der stellvertretenden Präsidenten sein. Alle Mitglieder des Präsidiums können gleichzeitig auch andere Positionen innerhalb des Gesamtvorstandes (s. Punkt 2.) bekleiden. Jeweils 2 der Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Das Präsidium (Pos. a-c des Punktes 2.) ist von der Jahreshauptversammlung zu wählen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Jahreshauptversammlung erneut eine Wahl für die betreffenden Funktionen durchgeführt hat. Dieses hat in der 2. auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung zu geschehen.

- 2.) Die Erledigung der Vereinsangelegenheiten erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Die Personen zu den Pos. d. und e. sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Finanzteams (Pos. f.) werden – mit Ausnahme des Sprechers – vom Präsidium berufen und – wenn erforderlich – auch wieder abberufen. Sie werden, ebenso wie die Personen zu den Pos. g. und h., von der Jahreshauptversammlung lediglich bestätigt. Sofern die Jugendvollversammlung keinen Vereinsjugendleiter (Pos. g.) gewählt hat oder in einer Abteilung kein Abteilungsleiter gewählt worden ist, kann die Wahl für diese Funktionen auch in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- Die Personen zu Pos. i. werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Rücknahme der Ernennung ist aus wichtigem Grund möglich. Über die Rücknahme entscheidet letztinstanzlich der Ehrenrat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Gewählten sind so lange im Amt, bis eine Jahreshauptversammlung erneut eine Wahl für die betreffenden Funktionen durchgeführt hat. Dieses hat in der 2. auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung zu geschehen.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. max. 3 Stellvertreter des Präsidenten
- c. Sprecher des Finanzteams
- d. Schriftführer
- e. Sachverwalter
- f. max. 4 weitere Mitglieder des Finanzteams
- g. Vereinsjugendleiter
- h. sämtliche Abteilungsleiter – soweit nicht bereits in den Vorstand berufen –
- i. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenpräsidenten

Sofern eine Geschäftsstelle für den Verein installiert ist, wird der Geschäftsstellenleiter vom Präsidium angestellt. Der Geschäftsstellenleiter kann gleichzeitig auch eine andere Funktion bekleiden und als solches Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Ist dieses nicht der Fall, ist er aber berechtigt, beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

Diese Vorstandspositionen können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Vereinsmitgliedern besetzt werden.

Für den Fall, dass eine Funktion von einem weiblichen Mitglied ausgeübt wird, erweitert sich die Bezeichnung der jeweiligen Positionen in § 10 und entsprechend in den nachfolgenden §§ auf die übliche Namensbeschreibung für weibliche Funktionsinhaberinnen.

- 3.) Das Präsidium sowie der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es bzw. er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird die Funktion – auf Beschluss des Gesamtvorstandes – von einem Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung – mit anstehenden Neuwahlen – kommissarisch ausgeübt. Beim Ausscheiden des Präsidenten, eines seiner Stellvertreter oder dem Sprecher des Finanzteams werden deren Ämter innerhalb des Präsidiums kommissarisch bis zur nächsten Wahl wahrgenommen.
- 4.) Die Haftung des Gesamtvorstands bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden ist auf die in § 31 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Fälle beschränkt.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand gibt sich mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeiten, Aufgabengebiete und Befugnisse

- des Gesamtvorstandes
- des Präsidiums
- der einzelnen Vorstandmitglieder

festgehalten sind.

Der Gesamtvorstand beschließt eine Ehrenordnung, in deren Rahmen das Präsidium Ehrungen vornehmen kann.

Der Präsident beruft Präsidiums- und Vorstandssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Sprecher des Finanzteams informiert das Präsidium und den Gesamtvorstand regelmäßig über die finanzielle Lage des Vereins.

Das Präsidium und der Gesamtvorstand sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alljährlich bei den Jahreshauptversammlungen einen Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, eine Vermögensübersicht und einen Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Er wird tätig auf Antrag des Präsidiums, auf Anrufung eines Mitgliedes in allen mit seiner Mitgliedschaft zusammenhängenden Sachverhalte oder bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern auf Antrag eines der betreffenden Mitglieder mit mehrheitlicher Zustimmung des Gesamtvorstandes, jeweils mit dem Versuch, zu schlichten.

§ 13 Jugendvollversammlung und Jugendforum

- 1.) Die Jugendvollversammlung und das Jugendforum vertreten die Interessen der Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung.
- 2.) Das Jugendforum setzt sich unter dem Vorsitz des Vereinsjugendleiters aus je einem Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen zusammen. Der Vereinsjugendleiter ist der Repräsentant der Jugend im Gesamtvorstand.
- 3.) Das Jugendforum und der Vereinsjugendleiter werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
Das Jugendforum wird auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt.
Der Vereinsjugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 14 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind im Rahmen der Geschäftsordnung für ihre Abteilungen verantwortlich. Sie nehmen die Interessen ihrer Abteilung und deren Mitglieder im Gesamtvorstand wahr. Die

Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Ehrenrat angehören dürfen. Unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kassenprüfer überprüfen mind. einmal jährlich die Verbuchung der Geschäftsvorfälle, den Nachweis durch Belege sowie die Kassen- und Bankbestände auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität inkl. der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses. Bei der Jahreshauptversammlung ist ein schriftlicher Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten. Die Kassenprüfer stellen in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Gesamtvorstandes „en bloc“ oder situationsbedingt einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 16 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist mind. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
2. Wahl von Präsidium, Schriftführer und ggf. Sachverwalter sowie Ehrenrat und Kassenprüfer
3. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 1 x jährlich vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Andere Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist in einer in Bad Harzburg erscheinenden Tageszeitung, zur Zeit in der Goslarschen Zeitung, mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge an die genannten Versammlungen müssen spätestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.

Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vereins sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.

Die Stimmabgaben erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag aus der Versammlung muss verdeckte Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem zustimmt.

Nicht anwesende Mitglieder können von der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt.

§ 18 Spielgemeinschaften

Soweit der Verein in seinen Abteilungen eine vollständige Mannschaft zur Teilnahme am Punktspielbetrieb oder anderen Wettbewerben mangels Mannschaftsmitgliedern nicht melden kann, ist er – soweit dieses in der jeweiligen Sportart erlaubt ist – berechtigt, eine Spielgemeinschaft mit anderen Vereinen zu gründen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

Die bei Spielgemeinschaften erzielten Einnahmen sowie die anfallenden Ausgaben können auf die beteiligten Vereine unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften aufgeteilt werden. Den Aufteilungsmaßstab bestimmt die Abteilungsleitung in Abstimmung mit den anderen beteiligten Vereinen.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei dieser Versammlung erforderlich. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab, so können die Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die jeweils neueste Fassung der Satzung tritt im Innenverhältnis des Vereins mit dem Tage der Beschlussfassung und im Übrigen mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung vom 17.02.2011 wurde die bisher gültige Satzung geändert und ist seitdem in der jetzt vorliegenden Fassung gültig.

Für das Präsidium:

G. Herrmann
- Präsident -

V. Hoffmann
- stellv. Präsident -

H. Franke
- stellv. Präsident -

A. Schrutek
- stellv. Präsident -

R. Otte
- Sprecher des Finanzteams -